



Merkblatt – 1. Dezember 2019

Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an die Landwirtschaft

Allgemeines

Die Mineralölsteuer (Steuer) wird auf der Treibstoffmenge rückerstattet, die unter durchschnittlichen Bedingungen je Flächeneinheit und Kulturart normalerweise verbraucht wird (Normverbrauch).

Folgende Bewirtschaftungsformen und Transportarten sind im Normverbrauch berücksichtigt: Feldarbeiten, Hofarbeiten, Fahren zwischen Feld und Hof, Waldarbeiten und Holztransporte aus dem Wald bis zu einer mit Lastwagen befahrbaren Strasse.

Die Rückerstattung wird nur gewährt, sofern der Bewirtschafter oder in dessen Auftrag Drittpersonen (z. B. Lohnunternehmer) für die Bewirtschaftung der in- und ausländischen Betriebsflächen in der Schweiz versteuerten Treibstoff verwenden.

Verwendung von ausländischem Treibstoff

Verwenden der Bewirtschafter oder von ihm beauftragte Drittpersonen (z. B. Lohnunternehmer) ausländischen Treibstoff, besteht der Anspruch auf Rückerstattung nur, sofern der Bewirtschafter nachweist, dass der verbrauchte ausländische Treibstoff durch die Tankung der gleichen Menge an schweizerisch versteuertem Treibstoff kompensiert wurde. Als Nachweis gilt z. B. eine Quittung für den Bezug an einer Tankstelle oder eine Bestätigung auf der Rechnung des Lohnunternehmers bei Abgabe an einer Hof-tankstelle.

Alternativ ist auch die Nachversteuerung von verbrauchtem ausländischem Treibstoff möglich. Die Berechnung der Menge erfolgt aufgrund der mit dem Treibstoff durchgeführten Arbeiten. Zu diesem Zweck steht im Internet ein Hilfsformular zur Verfügung. Die berechnete Menge ist der Eidgenössischen Zollverwaltung schriftlich oder per E-Mail zu melden (Adresse am Schluss des Merkblatts). Aufgrund der Meldung wird eine Steuerverfügung erstellt.

Die Nachweise für Kompensationstankungen und die Steuerverfügungen mit der Berechnungsgrundlage sind während fünf Jahren aufzubewahren.

Begünstigte

Die Steuer wird dem Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Ausnahme von Alpkorporationen und Sömmerungsbetrieben rückerstattet. Als Bewirtschafter gilt die Person, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet. Der Bewirtschafter erhält die Steuerrückerstattung für sämtliche selbst oder in seinem Auftrag ausgeführten landwirtschaftlichen Arbeiten. Lohnunternehmen und Bewirtschafter, die mit ihren Maschinen und Fahrzeugen für Dritte Arbeiten verrichten, können für diese Arbeiten keine Steuerrückerstattung geltend machen.

Antrag

Als Antragsperiode gilt das Kalenderjahr. Der Rückerstattungsantrag ist jeweils bis am 15. Januar des Folgejahres bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Sektion Dokumentenmanagement, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern einzureichen. Die vorgedruckten Post- und Zahladressen sind zu überprüfen und allenfalls zu berichtigen.

Betriebe mit Direktzahlungen verwenden für den Rückerstattungsantrag das Formular 46.20a. Die für die Berechnung des Normverbrauches notwendigen Angaben werden von der Zollverwaltung aus der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung übernommen.

Betriebe ohne Direktzahlungen verwenden für den Rückerstattungsantrag das Formular 46.20b. Darin sind die bewirtschafteten Flächen und Kulturarten mit Stichdatum 1. Mai anzugeben.

Verspätet eingereichte Anträge können noch für die vorangegangenen zwei Kalenderjahre berücksichtigt werden. Für weiter zurückliegende Jahre ist der Anspruch auf Rückerstattung in jedem Fall verwirkt.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen und Nachweise sind während fünf Jahren aufzubewahren und der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Berechnung und Auszahlung

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund des Unterschiedes zwischen dem normalen und dem ermässigten Steuersatz sowie aufgrund des Normverbrauchs berechnet.

Der Rückerstattungsbetrag wird abzüglich einer Gebühr (3 % des Rückerstattungsbetrags, mindestens 25 Fr. höchstens 500 Fr.) Anfang Dezember ausbezahlt. Beträge unter 100 Fr. je Antrag werden nicht ausbezahlt.

Betriebsprüfungen

Die Zollverwaltung ist berechtigt, beim Antragsteller unangemeldet Betriebsprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

Rechtsgrundlagen

[Mineralölsteuergesetz \(MinöStG; SR 641.61\)](#)

[Mineralölsteuerverordnung \(MinöStV; SR 641.611\)](#)

[Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer \(SR 641.612\)](#)

[Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung \(SR 631.035\)](#)

Nachversteuerung von ausländischem Treibstoff; Auskünfte und Formularbestellung

Eidgenössische Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: ozd.var@ezv.admin.ch).